

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2017/MC/1091
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 25.10.2017 Verfasser: Frau M. Klatt FBL: Frau M. Rißer
<b>Antrag des Rempliner Sportvereins auf finanzielle Unterstützung</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	02.11.2017	Ortsteilvertretung Remplin

**Beschlussvorschlag:**

Die Ortsteilvertretung Remplin beschließt, dem Rempliner Sportverein für Umbaumaßnahmen am Sportlerheim (Austausch Fenster Sanitärbereich) eine Zuwendung von            Euro zu gewähren.

**Sach- und Rechtslage:**

Der Ortsteilvertretung werden entsprechend der Haushaltslage der Stadt Haushaltsmittel zur Verwendung für Belange des Ortsteils (ehemalige Gemeinde Remplin) zur Verfügung gestellt. Das Budget der OTV Remplin für 2017 umfasst 1.366 Euro.

Der Rempliner Sportverein hat einen Antrag auf Zuwendung in Höhe von 800,00 Euro gestellt.

**Weitere Zuwendungen wurden bereits gewährt:**

- Retzower Pferdestall e.V. in Höhe von 450 Euro
- Kunstförderverein Schlosskapelle Remplin e.V. in Höhe von 300,00 Euro

**Finanzielle Auswirkungen:**

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	laufend	Bemerkungen
<b>Ausgaben:</b>						
1.1.1.00.541430	1.366,00	X		X		anteiliger Planansatz

**Anlagen:**

Antrag des Vereins  
Freistellungsbescheid Finanzamt für 2010 bis 2012

Rempliner Sportverein

Remplin, den 23.10.2017

Matthias Pleinert

Schloßstraße 14

17139 Malchin OT Remplin

Amt Malchin

Am Markt 1

17139 Malchin

### **Antrag auf finanzielle Unterstützung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellt der Rempliner Sportverein einen Antrag auf finanzielle Unterstützung im Wert von 800,- Euro. Der Rempliner Sportverein benötigt 4 neue Fenster im Sanitärbereich ( Bad und Toilette). Die alten Fenster sind schon sehr marode und lassen sich teilweise auch nicht mehr öffnen. Lampen für den Innen- und Außenbereich im und am Sportlerheim müssten auch erneuert werden, da schon einige defekt sind. Sie würden uns sehr helfen, wenn Sie uns mit 800,- Euro unterstützen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsvorsitzender

Matthias Pleinert

Rempliner Sportverein e.V.  
17139 Remplin

**Steuernummer 071/142/02244**  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 03994/634-1341  
Telefax 03994 634-1300  
Zi.Nr.: 214

Finanzamt 17131 Malchin Pf 1101

DV 09 0,58 Deutsche Post 

\*803\*04\*000193\*

An den  
Rempliner Sportverein  
e.V.  
Frau  
Renate Kraemer  
Schloßstr. 13  
17139 Remplin

**Freistellungsbescheid**

für 2010 bis 2012 zur

**Körperschaftsteuer**  
und **Gewerbsteuer**

**Feststellung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.  
Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

**Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:  
- Förderung des Sports

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO.

**Behandlung der Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Weitere Hinweise, die bei der Verwendung der Muster zu beachten sind, entnehmen Sie bitte dem BMF-Schreiben vom 30. August 2012 - IV C 4 - S 2223/07/0018 : 005, 2012/0306063 - BStBl I S. 884.

**Behandlung der Mitgliedsbeiträge**

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Finanzkasse Malchin  
Schrätweg 33, 17139 Malchin  
Zi.Nr.: 232 Tel.: 03994/634-1511

Kreditinstitut:  
BBk Neubrandenburg  
IBAN DE1815000000015001511

BLZ: Kontonr.:  
15000000 15001511  
BIC MARKDEF1150

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im

844869000193129002

**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Spende angesetzt. In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheides oder Freistellungsbescheides anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

**Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2017 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das Depot führende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

**Anmerkungen**

Mit den vorstehenden Hinweisen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und gegebenenfalls zur Behandlung der Mitgliedsbeiträge wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt i. S. des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11.09.1956, BStBl II 1956, 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**Erläuterungen**

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2016 für das Jahr 2015 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.



Freistellungsbescheid für 2010 bis 2012 zur Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer vom 04.09.2013

## weitere Informationen

## Öffnungszeiten:

Mo-Do 9-12 Uhr, Di auch 13-17 Uhr

## Nahverkehrsanbindung:

Buslinien 232,402,404 Haltestelle Am Krankenhaus  
Buslinien 403,406,409 Haltestelle Lindenstrasse

